

Regeln zur Startgelderstattung der IfL Hof in der Abteilung Laufen, Walking/Nordic Walking



1. Die Abteilungsleitung erstellt mit Vertretern der Läufer und Walker eine Liste der Veranstaltungen (Laufkalender), deren Startgelder vom Verein auf Antrag erstattet werden können. Auf Antrag können weitere Veranstaltungen aufgenommen werden.
2. Die Startgelder aller aufgeführten Volksläufe (außer Benefizveranstaltungen) werden in vollem Umfang erstattet, wenn der/die Starter/-in im Vereinsshirt gelaufen ist und unter „IfL Hof“ angemeldet war.
3. Die Startgelder aller aufgeführten Wettkampfveranstaltungen (außer Marathons) werden bis zu einer maximalen Höhe von einhundert Euro erstattet, wenn der/die Läufer/in unter „IfL Hof“ angemeldet war. Wünschenswert wäre das Tragen unseres Vereinsshirts. Das Ergebnis bzw. die Platzierung muss mitgeteilt werden (Urkunden oder Ergebnislisten sind nicht erforderlich). Wettkämpfe sind Läufe mit Zeitmessung.
4. Zusätzlich wird das Startgeld eines Marathons innerhalb Deutschlands erstattet, wenn die Anmeldung unter „IfL Hof“ erfolgt ist. Das Tragen unseres Vereinsshirts wäre wünschenswert. Das Ergebnis bzw. die Platzierung muss mitgeteilt werden (Urkunden oder Ergebnislisten sind nicht erforderlich).
5. Nicht erstattet werden Nachmeldegebühren, Kosten für Shirts und dergleichen. Die Erstattung der Startgelder ist eine freiwillige Vereinsleistung.
6. Voraussetzung für die Antragstellung ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft in der IfL Hof.
7. Die Abrechnung muss auf dem vom Verein speziell dafür vorgesehenen Formular bis zum 30. November des laufenden Jahres in der Geschäftsstelle eingereicht worden sein. Danach stattfindende Läufe können im folgenden Jahr abgerechnet werden.
8. Der Erstattungsbetrag wird auf das Konto überwiesen, von dem der Vereinsbeitrag jährlich abgebucht wird.

Bei der Abrechnung der Läufe vertraut der Verein auf Ihre Ehrlichkeit! Mit dieser Regelung ist der Verein seinen Mitgliedern großzügig entgegen gekommen. Falschangaben führen zum Verlust der freiwilligen Vereinsleistung. Alle Erstattungsempfänger/-innen werden gebeten, sich im Gegenzug mindestens einmal im Jahr als Vereinshelfer zu melden.